

91. Kann dem Kommanditisten einer (einfachen) Kommanditgesellschaft die ihm durch den Gesellschaftsvertrag eingeräumte Befugnis zur Geschäftsführung nach Maßgabe des § 117 HGB. entzogen werden?

II. Zivilsenat. Urt. v. 28. April 1925 i. S. Lo. u. Gen. (Bekl.)
w. Li. (Kl.). II 290/24.

- I. Landgericht Bielefeld, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Durch Vertrag vom 13. Dezember 1920 gründeten die drei Beklagten die Kommanditgesellschaft in Firma Hermann Lo. in Bielefeld; die beiden Lo. wurden persönlich haftende Gesellschafter, S. dagegen Kommanditist. Nach § 5 des Vertrags sollten die persönlich haftenden Gesellschafter die Arbeit gleichmäßig unter sich

verteilen, und auch der Kommanditist sollte zur Mitarbeit und Leitung berechtigt und verpflichtet sein und Handlungsvollmacht „im Rahmen der Vertretungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafter“ erhalten. Durch Vertrag vom 10. Mai 1922 trat der Kläger mit einer Einlage von 300000 *M* als Kommanditist in die Gesellschaft ein. Dieser Vertrag bestimmt in § 3: „Herr Li. erhält das Recht, jederzeit ohne Änderung seiner Rechtsstellung als Kommanditist im übrigen, in die Gesellschaft als Geschäftsführer einzutreten. Das Recht und die Pflicht des Herrn Li. zur Mitarbeit und Leitung und seine Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, sollen im Falle seines Eintritts als Geschäftsführer die gleichen sein, wie sie im § 5 des Vertrags vom 13. Dezember 1920 dem Kommanditisten S. zugebilligt sind.“ Von diesem Rechte machte der Kläger Gebrauch; am 1. März 1923 trat er als Geschäftsführer ein. Mit Schreiben vom 26. Juni 1923 kündigte die Kommanditgesellschaft dem Kläger das Verhältnis als Geschäftsführer für sofort, weil er den mit dieser Stellung verbundenen Pflichten nicht nachgekommen sei; auch sollte die Vergütung, die ihm für die Geschäftsführertätigkeit zugesagt worden war, ihm für die Zukunft entzogen, an seiner Eigenschaft als Kommanditist aber dadurch nichts geändert werden.

Der Kläger verlangt nunmehr Feststellung, daß die Kündigung unwirksam und er als Geschäftsführer nicht Angestellter der Gesellschaft sei, außerdem fordert er Zahlung der rückständigen Vergütung für seine Geschäftsführertätigkeit. Das Landgericht stellte durch Urteil die Unwirksamkeit der gegen den Kläger ausgesprochenen Kündigung fest. Die Berufung der Beklagten war erfolglos.

Ihre Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Die Annahme des Berufungsgerichts, daß die gegen den Kläger ausgesprochene Kündigung seiner Stellung als Geschäftsführer (unbeschadet seiner Eigenschaft als Kommanditist im übrigen) der rechtlichen Wirksamkeit entbehre, beruht auf der Erwägung, daß der Kläger durch seinen „Eintritt als Geschäftsführer“ — wie der Vertrag vom 10. Mai 1922 die Übernahme dieser Tätigkeit bezeichnet — nicht Angestellter der Gesellschaft, sondern neben den persönlich haftenden Gesellschaftern gleichberechtigter Geschäftsführer

geworden sei, ebenso wie der schon früher als Geschäftsführer „eingetretene“ Kommanditist S. Die so verliehene Geschäftsführerbefugnis habe dem Kläger nur durch gerichtliche Entscheidung — gemäß § 117 HGB. — entzogen werden können; eine Kündigung dieser Stellung mit der Maßgabe des Fortbestehens seiner Eigenschaft als Kommanditist sei dagegen nicht zulässig.

Der Revisionsangriff, der sich gegen diese Auffassung richtet, ist nicht begründet.

Vor allem ist dem Berufungsgericht darin beizutreten, daß die Verträge vom 10. Mai 1922 und 13. Dezember 1920 keinen Anhalt bieten für die Annahme, es sei für den Fall des „Eintritts“ des Klägers als Geschäftsführer die Begründung eines Anstellungsverhältnisses zwischen ihm und der Gesellschaft beabsichtigt gewesen. Es spricht nichts dafür, daß der Kläger in diesem Falle der Gesellschaft und damit den persönlich haftenden Gesellschaftern gegenüber in das Abhängigkeitsverhältnis eines Dienstverpflichteten treten sollte, soweit ein Dienstvertragsverhältnis zwischen dem Kommanditisten und der Kommanditgesellschaft überhaupt möglich ist. Dem Kläger wurde vielmehr das Recht, ohne Änderung seiner Stellung als Kommanditist im übrigen, als Geschäftsführer „einzutreten“, im Gesellschaftsvertrage vom 10. Mai 1922 in seiner Eigenschaft als Gesellschafter (der er als Kommanditist war) eingeräumt. Nichts deutet darauf hin, daß er, soweit die Ausübung der Geschäftsführertätigkeit in Frage kam, seiner Eigenschaft als Gesellschafter entkleidet werden sollte. Im Gegenteil: aus der Verleihung der Handlungsvollmacht „im Rahmen der Vertretungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafter“ schließt der Vorderrichter mit Recht, daß für das Verhältnis nach außen seine (wie früher schon des Kommanditisten S.) Gleichstellung mit den persönlich haftenden Gesellschaftern beabsichtigt war. Die Revision erhebt denn auch in dieser Beziehung keine Beanstandung. Beruhte aber die dem Kläger übertragene Geschäftsführung und Handlungsvollmacht auf vertraglicher Erweiterung seiner Gesellschafterrechte, so ist eine Kündigung der Stellung als Geschäftsführer mit der Maßgabe, daß der Kläger im übrigen seine Kommanditisteneigenschaft beibehalten sollte, rechtlich nicht denkbar. Ob eine solche Kündigungsmöglichkeit durch besondere Vereinbarung geschaffen werden könnte, bedarf nicht der Erörterung, da im vorliegenden Falle nichts

derartiges verabredet ist. Von Gesetzes wegen können sich die Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft eines ihnen mißliebig gewordenen Kommanditisten nur durch Kündigung nach § 132 HGB., welche die Auflösung der Gesellschaft zur Folge hat (§ 131 Nr. 6 daf.), oder durch Erzwingung der vorzeitigen Auflösung der Gesellschaft gemäß § 133 daselbst oder durch Erhebung der auch auf die Kommanditgesellschaft Anwendung findenden Ausschließungsklage des § 140 HGB. entledigen.

Der Meinung des Revisionsbeklagten, das Berufungsgericht habe eine auf die Anwendbarkeit des § 117 HGB. gerichtete Vereinbarung der Parteien festgestellt, kann nicht beigetreten werden. Eine solche Feststellung hat der Vorderrichter nicht getroffen. Seine Ausführungen sind vielmehr dahin zu verstehen, daß eben deshalb, weil die Befugnis des Klägers zur Geschäftsführung nicht auf einem Angestelltenverhältnis, sondern auf vertraglicher Ausgestaltung seiner Stellung als Gesellschafter beruhe, die an sich nur die offene Handelsgesellschaft angehende Vorschrift des § 117 entsprechend anzuwenden sei. Diese Auffassung ist, entgegen der Ansicht der Revision, rechtlich nicht zu beanstanden. Die Anwendbarkeit des § 117 ergibt sich aus der erwähnten Beurteilung der Geschäftsführerstellung des Klägers ohne weiteres. Da das Handelsgesetzbuch in den §§ 164 bis 169 diesen Fall nicht regelt und der § 161 Abs. 2 daselbst insoweit, als im Abschnitt über die Kommanditgesellschaft nicht ein anderes vorgeschrieben ist, die für die offene Handelsgesellschaft geltenden Vorschriften für anwendbar erklärt, muß auf den § 117 zurückgegriffen werden, was hier um so näher liegt, als die Stellung des Klägers als Kommanditisten durch Verleihung der gesellschaftsrechtlichen Geschäftsführerbefugnis und einer weitgehenden Handlungsvollmacht der Stellung der Komplementare im Verhältnis nach außen erheblich angenähert worden ist. Es ist auch nicht richtig, daß, wie die Revision meint, § 117 HGB. sich nur auf die Entziehung der einem Gesellschafter gesetzlich zustehenden Rechte beziehe; vielmehr findet die Vorschrift, wie im Schrifttum anerkannt ist, auch auf die Entziehung solcher Befugnisse Anwendung, die — wie hier — einem Gesellschafter über seine gesetzlichen Rechte hinaus durch Vertrag verliehen sind (vgl. Düringer-Hachenburg, HGB. 2. Aufl. § 117 Anm. 1 u. 2; Staub-Roenige, HGB. 10. Aufl. § 117 Anm. 1). Ob die

Parteien bei Vertragsschluß an die Anwendung des § 117 gedacht haben oder nicht, ist bedeutungslos; der Vorwurf der Revision, daß das Berufungsgericht diesen Punkt hätte erörtern sollen, ist daher nicht gerechtfertigt. Ist aber die Anwendbarkeit des § 117 auf die Kommanditgesellschaft — und zwar gleichgültig, ob einem Komplementar oder einem Kommanditisten die Befugnis zur Geschäftsführung entzogen werden soll — zu bejahen, so muß natürlich auch an dem Erfordernis der Entziehung durch gerichtliche Entscheidung festgehalten werden; für eine Abweichung hiervon würde es an jeder inneren Berechtigung fehlen.